

# Satzung des Vereins „Gemeinsam leben Hessen e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinsam leben Hessen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (60318).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung („AO“).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO sowie die Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 Nr. 1 AO.

**Leitidee und Arbeitsauftrag des Vereins ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Der Verein setzt sich für die Umsetzung der hier beschriebenen Rechte ein.** Ziel des Vereins ist es, die Inklusion von Menschen mit einer Behinderung in Hessen in verschiedenen Lebensbereichen voranzutreiben und umzusetzen. Der Verein setzt sich darüber hinaus dafür ein, daß die UN-Konvention, die von Deutschland im März 2009 ratifiziert wurde, nun auch in geltendes deutsches Recht umgewandelt wird.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) gegenseitige Unterstützung und Hilfe der Mitglieder und Eltern bei der Durchsetzung gemeinsamen Lebens und Lernens im Vorschul- und Schulbereich, sowie im späteren Berufsleben,
- b) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Elterntreffen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Informations- und Kontaktmöglichkeiten, sowie der Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Vertretung der Elterninteressen in Verbänden, Gewerkschaften, politischen Gremien, Behörden etc.,
- d) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung und allgemeinen Aufklärung über Inklusion sowie
- e) Initiierung und Durchführung von Projekten und Diensten, die dem Vereinsziel entsprechen.

Der Verein unterstützt in selbstloser Weise Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um gleichberechtigt und selbstbestimmt am Leben und Lernen in allen Bereichen des Lebens teilhaben zu können.

Eine finanzielle Zuwendung an Bedürftige nach § 53 Nr. 2 AO erfolgt nicht.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam leben können. Insbesondere bemüht sich der Verein um Aktivitäten, die gerichtet sind auf:

- a) die gemeinsame Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in Kindergarten und Schule,
- b) die Förderung gemeinsamen Lebens und Arbeitens in Freizeit und Beruf.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich über das Gebiet des Landes Hessen.

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt (§ 2 der Satzung).
2. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Grund ist beispielsweise bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins gegeben. Dem Vereinsmitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschließungsbeschluss muss eine schriftliche Begründung enthalten.

### § 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge („**Mitgliedsbeiträge**“) erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Mitgliedsbeitrags erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Vorstandsmitglieder sind nur jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
4. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen, soweit dem Verein hierfür ausreichende Mittel zur

Verfügung stehen. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Beschlussfassung.

5. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten außerhalb der ehrenamtlichen Aufgaben als Arbeitnehmer eingestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere

geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

## **§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung. Die Einberufung ist auch mittels Email möglich.
3. Der erste Vorsitzende (Versammlungsleiter), bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben innerhalb des Vorstands.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden vom Schriftführer protokolliert und sind vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In jedem Fall muss der erste oder der zweite Vorstandsvorsitzende anwesend sein.
7. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
8. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
9. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Dessen Aufgabe ist die jährliche Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Näheres ergibt sich aus der Kassenprüfungsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Beachtung von § 7.2 der Satzung einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung ist auch mittels Email möglich.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorgibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Satzungsänderungen sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert und sind vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie über die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt,
- c) Bestimmung der Aufgaben des Vereins,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- e) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
- f) Fassung der jeweils gültigen Beitragsordnungen sowie der Kassenprüfungsordnung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Hessen e.V.,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, insbesondere inklusionsfördernde Zwecke zu verwenden hat.

.....  
(Ort, Datum).

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift)